

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 3

Artikel: Gesetzesvorlage über die öffentlichen Ruhetage etc.
Autor: Plattner-Bernhard, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 40 Jahren schrieb Professor Carl Hilty der Sekretärin des neugegründeten Verbands für Frauenstimmrecht: „Unseres Erachtens handelt es sich für Sie in erster Linie darum, die guten, ein wenig mittelmässigen und ängstlichen Schweizerfrauen zu bekehren, die in dieser Sache eine Emanzipation der Frauen nach dem Muster der englischen Suffragettes sehn. Man muss ihnen begreiflich machen, dass das nicht absolut notwendig ist, sondern dass es viele ernsthafte, tugendhafte Frauen gibt, die das Frauenstimmrecht unterstützen. Aber diese Aufgabe kann nur von Frauen gelöst werden. Man glaubt den Männern nicht, und mit Recht. Vor allem aus muss ein Kanton gesucht werden, der mit dem Frauenstimmrecht den Anfang macht. Man sieht dann die Folgen, und das Beispiel tut das übrige, vorausgesetzt dass es ein gutes ist, was ich meinerseits hoffe. Andernfalls wird man noch ein halbes Jahrhundert mit dieser Befreiung der Frauen aus einer halben Sklaverei, die in dem Falle verdient wäre, zuwarten dürfen. Geduld wird notwendig sein wie in allem Grossen. Das menschliche Leben ist sehr kurz, und die meisten Menschen, selbst die besten, beginnen zu spät für andere zu leben, so dass man sehr selten die Früchte ihres Wirkens sieht. Man muss zufrieden sein, ein mehr oder weniger treuer Diener Gottes zu sein und in allen schwebenden Fragen in den Reihen der Guten zu kämpfen, ob deren viele oder wenige seien, und sich fern zu halten von der grossen Menge der Genussmenschen oder der Furchtsamen“.

F. S.

Gesetzesvorlage über die öffentlichen Ruhetage etc.

Am 3. April werden die stimmberechtigten Zürcher Bürger zur Urne gehen, um über zwei Abstimmungs-Vorlagen zu entscheiden:

1. über die Naturarzt-Initiative;
2. über ein Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, sowie die Oeffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte.

Die Naturarzt-Initiative soll an der Monatsversammlung des Frauenstimmrechts-Vereins Zürich vom 25. März 1949 zur Sprache kommen (siehe unsere Einladung auf der ersten Seite dieser Nummer). Wir wollen hier deshalb lediglich auf die zweite Vorlage kurz eingehen.

Der Kantonsrat hat einen Entwurf ausgearbeitet für ein neues kantonales

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Détailhandel.

Bisher regelten 2 verschiedene kantonale Gesetze diese Materie: das Ruhetagsgesetz vom Jahre 1907 und das Ladenschlussgesetz vom Jahre 1917, beides Gesetze, die heute nicht mehr zeitgemäss sind und in verschiedenen Punkten bereits durch das Bundesgesetz über die wö-

chentliche Ruhezeit vom Jahre 1931 überholt wurden. Die wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklung der letzten Jahrzehnte liess eine Totalrevision der beiden Gesetze als unerlässlich erscheinen. Wie der beleuchtende Bericht des Kantonsrates betont, wurden bei dieser Revision vor allem 3 Ziele verfolgt:

1. Sicherung der Ruhe an Sonn- und Feiertagen;
2. Bessere Regelung der Oeffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte;
3. Begrenzung der Arbeitszeit des Verkaufspersonals.

Alle diese Fragen sind eng miteinander verknüpft und greifen so stark ineinander über, dass es notwendig wurde, bei der Revision das Ruhetagsgesetz und das Ladenschlussgesetz zu einem einzigen neuen Gesetz zusammenzuschmelzen, das den ganzen Fragenkomplex regelt.

Der nun vorliegende kantonale Gesetzes-Entwurf umfasst 3 Abschnitte, wovon der erste sich mit der Sicherung der Ruhe an den öffentlichen Ruhetagen befasst (bisheriges Ruhetagsgesetz), der zweite mit dem Offenhalten der Verkaufsstellen und der Arbeitszeit der Angestellten im Détailhandel (bisheriges Ladenschlussgesetz), während der dritte Abschnitt die Vollzugs- und Strafbestimmungen enthält.

Der Abschnitt über die **öffentlichen Ruhetage** setzt der öffentlichen Betätigung an Sonn- und Feiertagen gewisse Schranken. Es handelt sich hier um Verbote von Uebungen der Feuerwehr, Verbote der Jagd, des Hausierens, des Strassenverkaufs, der Herstellung und des Verkaufs von Brot etc. etc., sowie von Betätigungen aller Art, welche Lärm verursachen oder sonst die Sonntagsruhe stören. Die Einschränkungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen gesetzlichen Regelung. Dem Wunsche nach Verbot des Schiessbetriebs an öffentlichen Ruhetagen, der von vielen Seiten geäussert worden ist, konnte nicht entsprochen werden, da sich die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht wegen der grossen Zahl der Wehrmänner unmöglich an Samstagnachmittagen allein erledigen liesse.

Auf einen Punkt ist bei diesem Abschnitt über die Ruhetage besonders hinzuweisen, der gegenüber dem jetzigen Gesetz eine wesentliche und erfreuliche Neuregelung bringt: Der Arbeitnehmer hat nun auch für öffentliche Ruhetage, die nicht auf einen Sonntag fallen, einen Anspruch auf Lohnauszahlung. Diese Forderung, der bereits auf freiwilliger Basis von vielen Arbeitgebern heute schon entsprochen wird und die unserem sozialen Empfinden durchaus berechtigt erscheint, wird nun im neuen Gesetz verwirklicht. Dies ist sehr zu begrüssen; denn dadurch wird der sozial handelnde Arbeitgeber, der diese Forderung schon erfüllt, gegenüber seinen Konkurrenten nicht länger benachteiligt. Dem Angestellten, der an Ruhetagen keine finanzielle Einbusse mehr erleiden muss, wird nun der Ruhetag erst zum Feiertag.

Der Abschnitt über den **Ladenschluss** setzt Tagesgrenzen für das Offenhalten an Werktagen (6—19 Uhr) und zählt die Betriebe auf, für welche eine Ausnahme vom Verbot des Offenhaltens an Ruhetagen gestattet wird (Milchgeschäfte, Sennereien, Bäckereien, Konditoreien, Kioske etc.). Für diese Betriebe wird lediglich bestimmt, dass die Oeffnungszeit an Ruhetagen 5 Stunden nicht überschreiten darf. Um welche Tageszeit diese Oeffnung erlaubt ist, kann von Ort zu Ort variieren. Städtische und ländliche Verhältnisse erfordern in manchen Punkten verschiedene Regelungen. Diesem Umstand trägt das neue Gesetz Rechnung, indem es den Gemeindebehörden weitgehende Kompetenzen einräumt und ihnen gestattet, nach Anhörung der interessierten Kreise die Stunden für die Offenhaltung der Bäckereien, Milchgeschäfte etc. an Ruhetagen zu bestimmen, die Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen weiter einzuschränken oder auch (um höchstens 1 Stunde) hinauszuschieben, an örtlichen Feiertagen Schliessung anzuordnen u.a.m. Durch diese Bestimmung können die lokalen Verhältnisse weitgehend berücksichtigt werden.

Es ist vielleicht von Interesse, zu wissen, dass der erste Entwurf für das neue Gesetz hier lediglich vorsah, die Gemeindebehörden sollten „nach Anhörung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ die Oeffnungs- und Schliessungszeiten etc. regeln. Auf eine Eingabe der Frauenzentrale hin (auf die wir noch zurückkommen), welche forderte, dass auch die Konsumenten, also die Hausfrauen, angehört werden müssten, wurde in die endgültige Fassung die Formulierung aufgenommen „nach Anhörung der interessierten Kreise“, eine Fassung, die uns weit mehr befriedigt als die erste.

Auch diese Bestimmungen über den Ladenschluss bringen eine erfreuliche Neuerung gegenüber dem jetzigen Gesetz: Die Offenhaltung der Verkaufslokale an den zwei Dezember-Sonntagen vor Weihnachten wird nach dem neuen Gesetz nicht mehr gestattet. Damit geht ein altes und dringendes Anliegen von Frauenseite endlich in Erfüllung. Die Zürcher Frauenzentrale hat im Frühling 1948, als der Entwurf für das neue Gesetz bearbeitet wurde, eine Eingabe in diesem Sinne an den Kantonsrat gerichtet. Sie wies darauf hin, dass die Sonntage vor Weihnachten wieder mehr der inneren Sammlung und der Familie gehören sollen und Weihnachten nicht ganz und gar in der äusseren Betriebsamkeit und der Merkantilisierung untergehen dürfe, sondern seine Würde und Heiligkeit bewahren müsse. Wir sind unserer gesetzgebenden Behörde dankbar für diese Berücksichtigung unserer Wünsche und konstatieren mit Genugtuung den Erfolg dieser Eingabe!

Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt auch die **Arbeitszeit des Verkaufspersonals**. Die Verkaufsgeschäfte des Détailhandels haben verhältnismässig lange Oeffnungszeiten. Zudem wird das Personal nach Ladenschluss noch mit Aufräumen etc. beschäftigt, sodass seine Arbeitszeit heute wesentlich länger ist als diejenige anderer Arbeitnehmer. Dies führt,

wie der Bericht des Kantonsrates konstatiert, zu einer Abwanderung aus dem Verkäuferberuf in andere Berufe, woraus bereits ein fühlbarer Mangel an qualifiziertem Verkaufspersonal resultiert. Das neue Gesetz versucht durch eine angemessene Regelung der Arbeitszeit diesem Uebelstand zu steuern. Es stellt für die Freizeit des Personals gewisse Minimalvorschriften auf, die natürlich durch gegenseitige Abmachungen bei Vertragsabschluss zugunsten des Angestellten ausgedehnt, jedoch nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt nach dem neuen Gesetz in städtischen Verhältnissen 52, in ländlichen 54 Stunden, die tägliche Arbeitszeit maximal 10 Stunden. Für Jugendliche unter 18 Jahren wird diese Arbeitszeit auf 48 Stunden wöchentlich, resp. 9 Stunden täglich, reduziert. Der Angestellte hat ausser dem freien Sonntag noch Anspruch auf einen freien Halbtage pro Woche oder auf einen ganzen freien Arbeitstag alle 14 Tage, dazu auf eine Mittagspause von wenigstens 1½ Stunden, die nur mit seinem Einverständnis und nur unter besonderen Umständen auf 1 Stunde verkürzt werden darf.

Diese Bestimmungen über die Arbeitszeit im Détailhandel sind für uns Frauen von ganz besonderem Interesse, da ja die überwiegende Mehrheit des Ladenpersonals weibliche Angestellte sind.

Wie wir nun gesehen haben, bringt das neue Gesetz nicht nur eine längst notwendige Anpassung an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte, sondern darüber hinaus noch einige wichtige Neuerungen (Lohnanspruch an Feiertagen, Verbot des Offenhaltens der Geschäfte an den Dezembersonntagen, Verkürzung der Arbeitszeit des Ladenpersonals). Wir können also nur wünschen, dass dieser Entwurf in der kantonalen Abstimmung vom 3. April von den Zürcher Stimmbürgern angenommen und zum Gesetz erhoben werde.

E. Plattner-Bernhard

Wohin in Zürich?

Für Tage der Erholung

ins Kurhaus Zürichberg, Orellistr. 21, Zürich 7, Tel. 32 72 27

Kurhaus Rigiblick, Krattenturmstr. 59, Zch. 6, Tel. 26 42 14

herrliche Lage am Waldrand, Stadtnähe

mit guten Tramverbindungen

Für Sitzungen, Zusammenkünfte

ins alkoholfreie Restaurant Karl der Grosse

Kirchgasse 14

Zürich 1

Tel. 32 08 10

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften